

Fachanlass zum Thema KAG/GwG/FIDLEG

Michèle Blöchlinger

Rechtsanwältin,

Leiterin Rechtsanwälte, Treuhänder & Notare

Zentralschweiz



Neese
Hagmann
Stalder

Rechtsanwälte und Notare
Attorneys and Notaries



VQF

Luzern, 23. Mai 2013

KAG Revision:

Albtraum oder Chance für die Vermögensverwalter?

UBS/VQF/NHS Fachanlass

Marianne Volonté Rüeger

Inhalt

1.	Geltungsbereich	3
1.1	Definition und Arten Kollektiver Kapitalanlagen (KKA)	4
1.2	Bewilligungspflicht FINMA und Ausnahmen	5
2.	Vermögensverwaltung	6
3.	Vertrieb	9
4.	Qualifizierte Anleger	12
5.	Informations- und Dokumentationspflicht	14
6.	Übergangsbestimmungen	15
7.	Kontakt	17

1. Geltungsbereich

(Art. 2 KAG; Art. 1-4 KKV)

Das Kollektivanlagengesetz (**KAG**) gilt für Kollektive Kapitalanlagen (**KKA**) sowie:

Vermögens-
verwaltung

Vermögensverwalter von Schweizer KKA

Vermögensverwalter von ausländischen KKA

Vertrieb

Vertrieb von Schweizer KKA

Vertrieb von ausländischen KKA in und von der Schweiz aus

Vertreter von ausländischen KKA

Depotbank

Depotbank von Schweizer KKA

Nicht anwendbar ist das KAG auf Strukturen wie BVG Einrichtungen, operative Gesellschaften, Vermögensverwalter mit AuM unter 100/500 Mio. usw. (Art. 2 Abs.2 KAG)

1.1 Definition und Arten von KKA

(Art. 5 KKV; Art. 53 – 71 KAG)

- Als KKA gelten Vermögen, die unabhängig von ihrer Rechtsform von mindestens **zwei** voneinander unabhängigen Anlegern zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage aufgebracht und fremdverwaltet werden

Unabhängig = rechtlich und tatsächlich

- Bei Eianlegerfonds handelt es sich um KKA gemäss Art. 10 Abs. 3 Bst. b oder c KAG (Vorsorgeeinrichtungen oder Versicherungen)
- Es gibt folgende Arten von KKA :

Effektenfonds/Immobilienfonds/Übrige Fonds für traditionelle und alternative Anlagen

1.2 Bewilligungspflicht FINMA und Ausnahmen

(Art. 13 KAG; Art. 8 KKV)

- Wer KKA verwaltet, aufbewahrt oder **an nicht qualifizierte Anleger** vertreibt, braucht eine Bewilligung der FINMA
- **Fondsleitungen, Banken oder Effekthändler** brauchen weder eine Vertriebs- noch eine Vermögensverwalterbewilligung
- **KAG Vermögensverwalter und Vertreter** brauchen keine Vertriebsträgerbewilligung (Agenten vertraglich mit Versicherungseinrichtungen verbunden brauchen ebenfalls keine Bewilligung)
- **Jeder der als Vertreter auftritt**, braucht eine FINMA Bewilligung (Ausnahme: Fondsleitungsgesellschaft)

2. Vermögensverwaltung – De Minimis Regel

(Art. 2 Abs.2 Bst.h KAG; Art. 1b KKV)

- Vermögensverwalter, welche Vermögen von weniger als CHF 100 Mio resp. 500 Mio verwalten und diese lediglich an qualifizierte Anleger vertreiben, sind dem KAG nicht unterstellt
- Gemäss Art. 2. Abs.2bis KAG kann die freiwillige Unterstellung beantragt werden
- Einzelheiten und Modalitäten der Berechnung des Vermögens gemäss Art. 1b KKV

2. Vermögensverwaltung – Bewilligungsvoraussetzungen

Organisation (Art. 18 – 18c; Art. 20 – 23 KAG; Art. 7- 18, 24 – 28 KKV)

- Grundsätzlich wie bisher (aber: Risk Management erwähnt)
- Spezieller Artikel mit Vorschriften zur Organisation (Art. 12 – 12a KKV)

Finanzielle Garantie (Art. 19 – 23 KKV)

• Aktienkapital: wie bisher CHF 200'000 (Ausnahme: CHF 500'000 falls «Fondsgeschäft» im Ausland)

• Eigenmittel: stets mindestens einen Viertel der Fixkosten der letzten Jahresrechnung (alte Regel)

Neue Regel: 0.02 Prozent auf dem Total der AUM der KKA, welche CHF 250 Mio überschreiten falls höher als ein Viertel der Fixkosten und **zusätzlich** 0.01 Prozent auf dem Total der AUM (letzteres auch in Form einer Versicherung möglich)

2. Vermögensverwaltung – Zweigniederlassung eines ausländischen Vermögensverwalters

(Art. 29a - f KKV)

- Eine Bewilligung ist möglich und erforderlich, sobald die ausländische Struktur in der Schweiz Personen beschäftigt, welche **dauernd und gewerbsmässig** in oder von der Schweiz aus die Vermögensverwaltung im Sinne des KAG betreiben (Achtung: «rep-office»)
- Voraussetzungen gemäss Art. 29a Abs.1 KKV
- Achtung: «letterbox» Art. 29a Abs.2 KKV

3. Vertrieb – Qualifizierte Anleger

(Art. 10 KAG; Art. 6a KKV)

- Der Vertrieb von Schweizer KKA an qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 KAG ist nicht bewilligungspflichtig (Art. 13 Abs.1 KAG und Entwurf des RS 2013/xy FINMA vom 15. April 2013 «Vertrieb Kollektiver Kapitalanlagen» RZ 65)
- Qualifizierte Anleger wie «vermögende Privatpersonen» und «Anleger mit Vermögensverwaltungsvertrag» werden insofern neu definiert, als sie das Recht haben, mit einem «opting-in» gemäss Art. 10 Abs.3bis* (im ersten Fall) respektive mit einem «opting-out» gemäss Art. 10 Abs.3ter* (im zweiten Fall) das Statut des qualifizierten Anlegers zu entscheiden; Finanzintermediär und SRO Vermögensverwalter informieren ihre Kunden in diesem Sinne (Art. 6a KKV)

*diese Änderungen wurden noch nicht publiziert; siehe auch Mitteilung SFA nr. 15/2013, 11. März 2013 und Entwurf FINMA RS 2013/xy «Vertrieb Kollektiver Kapitalanlagen» Rz. 15-21,100

3. Vertrieb – Definition und Ausnahmen

(Art. 3 KAG; Art. 3 KKV)

- Gemäss Art. 3 KAG umfasst der Vertrieb jegliche Art von Tätigkeit, die den Erwerb von KKA bezweckt, es sei denn sie richte sich ausschliesslich an qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 Bst.a und b, d.h. sogenannte **Institutionelle** (wie Banken, Effekthändler, Fondsleitungen, KAG Vermögensverwalter und Versicherungsinstitute)
- Der institutionelle Vertriebspartner muss garantieren, dass auch indirekt keine «nicht qualifizierten Anleger» zum Anlegerkreis gehören (Art. 3 Abs.4 KKV)
- Die meisten Ausnahmen (wie Vermögensverwaltungsverträge, Eigeninitiative, Execution-Only, Preispublikationen ohne Kontaktangabe usw) bestanden bereits nach altem Recht. Neu sind nun auch die schriftlichen, entgeltlichen **Beratungsverträge** dazugekommen (nur mit Institutionellen oder mit SRO Vermögensverwaltern möglich)

3. Vertrieb – Pflicht zur Ernennung eines Vertreters

(Art. 120 Abs.4, 123 – 125 KAG)

- **Ausländische KKA** dürfen in der Schweiz nur vertrieben werden, sofern ein Vertreter mit der Wahrnehmung der Pflichten nach Art. 124 Abs.4 beauftragt worden ist
- Wahl eines Vertreters ist auch **obligatorisch** im Falle des Vertriebes an qualifizierte Anleger. Ausnahme: KKA wird ausschliesslich an Institutionelle im Sinne von Art. 10 Abs. 3 Bst.a und b vertrieben
- Aber: Keine FINMA Bewilligungspflicht der KKA **Dokumente**, wenn Vertrieb nur an qualifizierte Anleger

4. Qualifizierte Anleger – Vermögende Privatperson («opting in») (I)

(Art. 6 Abs.1 KKV)

Eine vermögende Privatperson im Sinne von Art. 10 Abs.3bis* KAG ist eine natürliche Person, die im Zeitpunkt des Erwerbs von KKA eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt und nachweist:

Ausbildung und berufliche Erfahrung, die es ihr erlaubt die Risiken der Anlagen zu verstehen (gemäss Entwurf RS FINMA Vertrieb RZ 15-20 «im relevanten Markt im Schnitt 10 Geschäfte von erheblichem Umfang pro Quartal, in den vier vorangehenden Quartalen)

und

Vermögen von mindestens CHF 500'000

oder alternativ:

über ein Vermögen von mindestens CHF 5 Mio verfügt (wovon 2 Mio. Immobilien)

*siehe Mitteilung SFA nr. 15/2013, 11. März 2013 und Entwurf FINMA RS 2013/xy «Vertrieb Kollektiver Kapitalanlagen» Rz. 15-20,100

4. Qualifizierte Anleger – Vermögende Privatperson («opting in») (II) (Art. 6 KKV)

Unter Vermögen versteht der Gesetzgeber Finanzanlagen, die im Moment des Erwerbs der KKA direkt oder indirekt im Eigentum des Anlegers stehen, namentlich (Art. 6 Abs.2 KKV):

- a. Bankguthaben auf Sicht oder auf Zeit
- b. Treuhandvermögen
- c. Effekten einschliesslich KKA und Strukturierte Produkte
- d. Derivate
- e. Edelmetalle
- f. Lebensversicherungen mit Rückkaufswert (aber nicht Guthaben aus beruflicher Vorsorge)

5. Informations- und Dokumentationspflicht

(Art. 20 Abs.1 Bst.c KAG; 34a KKV)*

- Erstellung eines Protokolls gemäss Art. 24 Abs.3* gilt für alle Vertriebshandlungen im Sinne von Art. 3 KAG
- Offenlegungspflicht der direkt und indirekt belasteten Gebühren und Kosten und deren Verwendung sowie vollständige, wahrheitsgetreue und verständliche Information betreffend Provisionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen (Art. 20 Abs.1 Bst.c KAG)
- Form und Inhalt sollen in den sektoriellen Verhaltensregeln (SFA, SBV und SRO) festgelegt werden, welche der Genehmigung der FINMA bedürfen (Art. 20 Abs.2 KAG)

* siehe Mitteilung SFA nr. 15/2013, 1. März 2013 und Entwurf FINMA RS 2013/xy «Vertrieb Kollektiver Kapitalanlagen» Rz. 58,68,100; Art. 24 Abs. 3 KAG und Art. 34a treten erst am 1. Januar 2014 in Kraft

6. Übergangsbestimmungen (I)

(Art. 158 und 158 a - e KAG; 144 und 144 a-c KKV)

Vermögensverwalter

6 Monate nach Inkrafttreten Anmeldung FINMA

2 Jahre um Gesetzesvorschriften einzuhalten

Vertreter und
Vertriebsträger

6 Monate nach Inkrafttreten Anmeldung FINMA

2 Jahre um Gesetzesvorschriften einzuhalten

Bestehende Vertreter 1 Jahr

6. Übergangsbestimmungen (II)

(Art. 158a - e KAG; Art. 144c KKV)

Vermögende
Privatpersonen

2 Jahre für Wahl «*opting in*»

6 Monate Ankündigung FINMA

Delegation
Investitionsentscheide

2 Jahre um gesetzeskonform zu sein

(Ausland: 1 Jahr für Präsentation Vereinbarung
scher Aufsichtsbehörde)

Eigenmittel

1 Jahr

7. Kontakt

Neese Hagmann Stalder

Baarerstrasse 78

CH-6300 Zug

T +41 41 727 75 75

F +41 41 727 75 70

www.nhszug.ch

Marianne Volonté Rüeger

volonte@nhszug.ch

marianne.volonte@lawandfinance.ch

L&F Law and Finance SA

Via Trevano 15

CH-6900 Lugano

T +41 91 913 90 60

F +41 91 913 90 66

www.lawandfinance.ch

Mariaclaudia Consonni

mariaclaudia.consonni@lawandfinance.ch

Achtung Baustelle!

Der Finanzplatz wird umgestaltet:

**Anlegerschutz, Geldwäschereibekämpfung
und Weissgeldstrategie**

Dr. iur. Martin Neese LL.M.

Rechtsanwalt und Notar, Präsident VQF und Forum SRO

I. Anlegerschutz

1. FINMA-RS 2009 / 1:
Eckwerte der Vermögensverwaltung
2. FIDLEG:
Unterstellungsfragen und Sorgfaltspflichten
3. Lugano-Übereinkommen

1. FINMA-RS 2009 / 1: Eckwerte der Vermögensverwaltung

- Anpassung an KAG
- Retrozessionen: Regelung im VV-Vertrag

2. FIDLEG: Unterstellungsfragen und Sorgfaltspflichten

- uVV: FINMA oder SRO
- DUF I: FINMA oder SRO
- Verhältnis zu den Eckwerten
- Verhältnis zum GwG und weiteren BG

3. Lugano-Übereinkommen

- Konsumentenschutz
- Zuständigkeit für Verbrauchersachen
(Art. 15 LugÜ)

II. Geldwäschereibekämpfung

1. Zusammenarbeit mit ausländischen FIU
2. Umsetzung der FATF-Empfehlungen

1. Zusammenarbeit mit ausländischen FIU

- in der parlamentarischen Beratung
- im Prinzip unbestritten
- rechtsstaatliche Bedenken

2. Umsetzung der FATF-Empfehlungen

- a) Inhaberaktien
- b) PEP Politically Exposed Persons
- c) Identifikation des wB
- d) Einschränkung des Barkaufs
- e) Tax Crimes als Vortaten
- f) Änderung des Meldesystems

a) Inhaberaktien

- Meldepflicht aller Inhaberaktionäre
- Identifikationspflicht
- Meldepflicht des wB: 25 %
- FI als Meldestelle
- Verzeichnis Inhaberaktionäre und wB
- Nichteinhalten der Meldepflicht
- Alternative: Hinterlegungsmodell

b) PEP Politically Exposed Persons

- Ausländische PEP
- Inländische PEP:
 - Führende öffentliche Funktionen auf Bundesebene
- PEP zwischenstaatlicher Organisationen,
ohne internationale Vereine
- Nahestehende Personen
- Einmal PEP, immer PEP

c) Identifikation des wB

- Ultimate Beneficial Owner
- Paradigmenwechsel:
wB = natürliche Person
Ausnahme: börsenkotierte Gesellschaften
- Systematische Feststellung des wB

d) Tax Crimes als Vortaten

- Serious Tax Crimes
- Arglistmodell
- Festlegung der Schwelle
nach Steuerfaktoren
ohne Differenzierung nach Steuerart

e) Einschränkung des Barkaufs

- Grundstückkauf
- Fahrniskauf
- Rennpferde?
- Vollzug

f) Änderung des Meldesystems

- Streichung von Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB
- Meldung von Kundenaufträgen
- Haftungsausschluss für SRO

III. Weissgeldstrategie

1. Neue Sorgfaltspflichten im GwG
2. Tax Crimes als Vortaten
3. DBA, FATCA, AIA

1. Neue Sorgfaltspflichten im GwG

- Bekämpfung der Annahme unversteuerter Vermögenswerte
- Sorgfaltspflichten: Prüfung der Steuerkonformität (Art. 6 a GwG)
- gehört nicht ins GwG

Neese
Hagmann
Stalder

Rechtsanwälte und Notare
Attorneys and Notaries



V Q F

2. Tax Crimes als Vortaten

3. DBA, FATCA, AIA

- machen Sorgfaltspflichten obsolet
- Abwarten der internationalen Entwicklung und der Finanzplatzstrategie

Ausblick

- Botschaft GwG
- Vernehmlassungsvorlage FIDLEG
- Finanzplatzstrategie

Neese
Hagmann
Stalder

Rechtsanwälte und Notare
Attorneys and Notaries



V Q F

Fragen



Neese
Hagmann
Stalder

Rechtsanwälte und Notare
Attorneys and Notaries



VQF

Kontakte

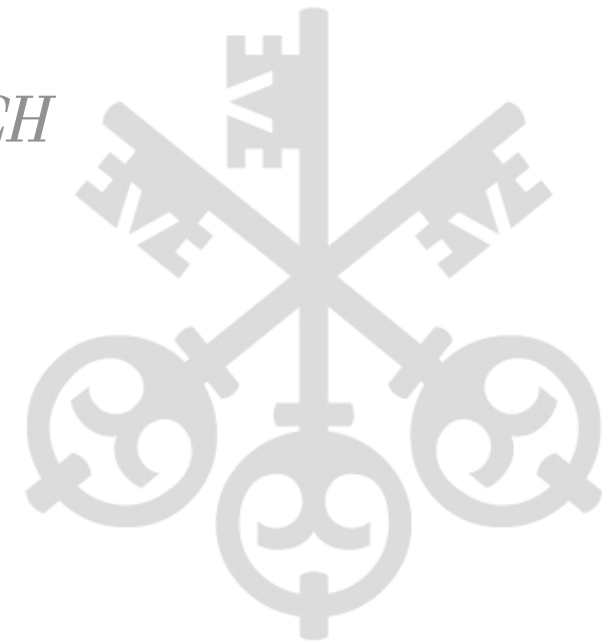
Dr. Martin Neese LL.M.
Rechtsanwalt und Notar
Baarerstrasse 78
6300 Zug
041 727 75 75
neese@nhszug.ch

VQF
Verein zur Qualitätssicherung
von Finanzdienstleistungen
Baarerstrasse 112
Postfach
6302 Zug
041 763 28 20
info@vqf.ch

FIDLEG – Die neue Bibel für den Finanzplatz Schweiz

Andreas Kägi

Head Legal Private Clients & Wealth Management CH



Inhaltsverzeichnis

1. Die Regulierungsflut steigt an
2. FIDLEG – Das neue Finanzdienstleistungsgesetz
 - Einleitende Bemerkungen
 - Anlegerschutz
 - Durchsetzung von Ansprüchen von Privatkunden

Abschnitt 1

Die Regulierungsflut steigt an

Themen Schweiz – Übersicht 1/2

	Themen	Zeitplan
Cross-border	FATCA	2013q1
	Finanzplatzstrategie	2013q1
	Int Rechtshilfe in Strafsachen	2013q2
	Souveränitätsgesetz	2013q2
	Freihandelsabkommen (China, etc.)	laufend
	StAG	kein fixer Termin
	Abgeltungssteuerabkommen	kein fixer Termin
Treasury	TBTF	2013q1
	ERV Hypotheken / Multiplikator	2013q1
	Kapital Kategorie-2 Banken / Inlandbanken	2013q1
	Antizyklischer Puffer	kein fixer Termin
	LiqV (TBTF)	2013q1
Finanzmärkte	OTC Regulierung Schweiz (EMIR)	2013q2
	Rohstoffspekulation	2014q1
	FTT	2013q1
	Frankenuntergrenze	kein fixer Termin
	Postfinance / Postinitiative	2013q1
	Kapitalverkehrskontrollen	kein fixer Termin
	Geldreform / Goldfranken / etc	kein fixer Termin
	Staatsfonds	kein fixer Termin
Kunden	Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG / MIFID)	2013q4
	Werbeverbot Kleinkredite	2013q1
	KAG / KVV	2013q1
	Einlegerschutz	kein fixer Termin

Themen Schweiz – Übersicht 2/2

	Themen	Zeitplan
Steuern	USTR II / Kapitaleinlageprinzip	2013q1
	Stempelsteuer	2013q1
	USTR III	2013q2
	Abschaffung Pauschalbesteuerung	2013q2
	Holdingbesteuerung / Gemischte Gesellschaften	2013q2
	Revision Steuerstrafrecht	2013q2
	Erbschaftssteuer	2013q1
	Verrechnungssteuer	kein fixer Termin
	Ökologische Steuerreform	kein fixer Termin
	Kapitalsteuer	kein fixer Termin
Compliance / Legal	Geldwäscherei / FATF	2013q1
	Weissgeldstrategie / Selbstdeklaration	2013q1
	Initiative 1:12	2013q1
	Potentatengelder	2013q2
	Narilo	2013q1
	Aktienrechtsreform 2. Teil	2013q2

Abschnitt 2

FIDLEG – Das neue Finanzdienstleistungsgesetz

Einleitende Bemerkungen 1/2

Wunsch nach einem modernen FIDLEG, welches im internationalen Vergleich kompetitiv ist

- Mit seinem Bericht vom 18. Februar 2013 stellt der Bund grundlegende Änderungen im Recht für Finanzdienstleistungen zur Debatte.
- Die neue Gesetzgebung muss der Bedeutung und Stellung des Finanzplatzes Schweiz als internationales Vermögensverwaltungszentrum Rechnung tragen.
- Bestehende Gesetze sollen mit dem FIDLEG konsistent aufeinander abgestimmt bzw. angepasst werden, um etwaige Unklarheiten oder Widersprüche zu vermeiden.
- Im Sinne des Kundeninteresses ist der Ausbau des Anlegerschutzes zu befürworten – soweit damit die Transparenz und Information für den Investor beim Anlageentscheid erhöht wird. Aber: Der Kunde soll weiterhin selbstverantwortlich bleiben.
- Keine bürokratischen Prozesse und vor allem kein Swiss Finish, denn gesteigerte Anforderungen für die Finanzdienstleister werden zu direkten Folgekosten führen, welche ganz oder teilweise auf die Kunden abgewälzt werden.

Einleitende Bemerkungen 2/2

- Im internationalen Vergleich soll sich Schweiz an MiFID orientieren, weil es sich dabei um ein relativ bewährtes Regelwerk für den Kundenschutz handelt.
- Die Gleichwertigkeit mit MIFID zur Wahrung des internationalen Marktzugangs ist notwendig.
- Das FIDLEG muss auch für die schweizerische Kundschaft und deren historisch gewachsenem Selbstverständnis als mündige Kunden angemessen sein und zudem die internationale Ausrichtung und hohe Attraktivität des Finanzplatzes für vermögende Kunden ausserhalb Europas gewährleisten.

Anlegerschutz 1/4

- Verstärkte Transparenz und Information zugunsten des Kunden sind anzustreben, jedoch nur soweit sie einen Mehrwert für ihn darstellen und seine Entscheidungsgrundlage beim Anlageentscheid verbessern.
- Kunde muss selbstverantwortlich handeln können, ohne Einschränkung in seiner Wahlfreiheit.
- Die Verbesserung der Informationsrechte, die Einführung einer Dokumentationspflicht und das Herausgaberecht bezüglich Kundendossiers verstärken die Beweissituation des Anlegers.
- Ausgangspunkt für die Stärkung des Anlegerschutzes können grundsätzlich die Wohlverhaltensregeln von MiFID II sein, wobei die Besonderheiten des Finanzplatzes Schweiz und seine globale Ausrichtung zu beachten sind.
- Die schweizerische Regelung soll auf dem Konzept des informierten und selbstverantwortlichen Anlegers aufbauen. Dabei ist das Prinzip der Verhältnismässigkeit zu beachten.
- Ein "Swiss Finish" gilt es zu vermeiden. Die Spielräume, die auch die EU Regeln zulassen, sind damit mit Blick auf die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes in liberalem Sinne zu nutzen, so dass die Besonderheiten der Schweiz als globales Vermögensverwaltungszentrum beachtet werden können.

Anlegerschutz 2/4

Wo sind mögliche Handlungsspielräume für differenzierte Regeln:

- *Kundensegmentierung:*
Ergänzung der nach MiFID geltenden Kundensegmentierung, um den Bedürfnissen der nicht MiFID unterworfenen Kunden Rechnung zu tragen.
- *Suitability and Appropriateness:*
Die Geeignetheits- und Angemessenheitsprüfung als Herzstück der Wohlverhaltensregeln sind den schweizerischen Verhältnissen anzupassen und wo möglich auf Kundenportfolioebene und nicht auf der Ebene einzelner Transaktionen zu formulieren.
- *Execution only:*
Anstelle von "Execution-only" soll zwischen dem Angebot mit persönlicher Beratung (Advised) und jenem ohne Beratung (Non-Advised) unterschieden werden.
- *Drittvergütungen ("Inducements"):*
Anstelle von Verboten sollte sich das schweizerische Recht grundsätzlich am Prinzip der Offenlegung und des Wahlrechts des Kunden auf informierten Verzicht orientieren. Die Entwicklung im Rahmen von MiFID II ist aber im Auge zu behalten.

Anlegerschutz 3/4

Kundenklassifizierung:

- Das schweizerische Recht kennt mit der Regelung des KAG bereits eine Kundenklassifizierung, die sich an MiFID anlehnt (Art. 6 Abs. 1 lit. a KKV) und diese ergänzt. Dieser Ansatz soll auch im FIDLEG übernommen werden.
- Nebst der MiFID-ähnlichen Klassifizierung soll vermögenden Privatpersonen mit einem Mindestanlagevermögen von 2 Millionen Franken (Vorschlag UBS) ein Opting-out aus dem Retailregime möglich sein.
- Eine einmal vorgenommene Kundensegmentierung bzw. ein Opting-out soll für die ganze Kundenbeziehung gelten. Der Kunde ist über die Konsequenzen seines Entscheids aufzuklären.
- Die Ausnahme des Vermögensverwaltungsvertrags gemäss KAG soll unter dem FIDLEG weiter gelten.
- Nebst der Kategorie der Retailkunden (Privatanleger) und der professionellen Kunden soll auch die Kategorie der institutionellen Gegenparteien geschaffen werden. Dafür braucht es jeweils klare Abgrenzungskriterien und differenzierte Vorgaben.

Anlegerschutz 4/4

Eignung und Angemessenheit, Dokumentation und Rechenschaftsablage

- Eignungs- und Angemessenheitstests analog zu MiFID können im FIDLEG grundsätzlich geregelt werden. Diese sind aber den schweizerischen Verhältnissen anzupassen und - für den Kunden einfach nachzuvollziehen - normalerweise auf Kundenportfolioebene und nicht auf der Ebene einzelner Transaktionen zu formulieren.
- Die Eignungs- und Angemessenheitsprüfungen dürfen nicht dazu führen, dass ein Kunde bestimmte Produkte nicht mehr erwerben darf. Der Anleger soll über das Ergebnis der Tests informiert, allenfalls gewarnt werden; ein Verbot wäre aber unverhältnismässig.
- Die Pflicht des Finanzdienstleisters, die Auftragserteilung zu dokumentieren, wird unterstützt. Die Art und Weise der Aufzeichnung und die Wahl des Datenträgers soll dem Finanzdienstleister überlassen bleiben, ebenso wie die Art und Weise der Übermittlung der Dokumentation an die Kundin oder den Kunden.
- Die Dokumentierung soll wie unter dem KAG auf dem Weg der Selbstregulierung konkretisiert werden.

Durchsetzung von Ansprüchen von Privatkunden 1/2

Beweislastumkehr

- Das FIDLEG wird die Informations- und Rechtslage des Anlegers ganz wesentlich verbessern. Zudem wird der Anlageentscheid bei Beratung dokumentiert und der Anleger kann jederzeit das Kundendossier herausfordern. Einen Beweisnotstand, der nach einer Beweislastumkehr rufen würde, gibt es unseres Erachtens daher nicht. Die vorgeschlagene Beweislastumkehr ist damit entschieden abzulehnen.
- In wirtschaftlicher Hinsicht würde eine solchen Umkehr der Beweislast falsche Anreize für gewisse Anleger setzen, den Anlageentscheid bei anderer als erwarteter Entwicklung leicht in Frage stellen und sich über die Bank schadlos halten zu können (gesetzliche "Put-Option" für Kunden). Das Gesetz kann nicht eine derartige "Rückversicherung" beabsichtigen.
- International gesehen wäre eine solche Beweislastumkehr zudem einzigartig und würden einen ganz besondern, unerwünschten Swiss Finish darstellen.

Durchsetzung von Ansprüchen von Privatkunden 2/2

Anpassung des Ombudsmanverfahrens

- Beim Ombudsmanverfahren handelt es sich um ein beliebtes und funktionierendes System, das durch eine Formalisierung des Verfahrens in Zweifel gezogen würde.
- Die Idee der Prozesskostenübernahme ist dabei fragwürdig, weil damit dem Finanzdienstleister in vielen (kleinen) Fällen die rechtmässige Möglichkeit der objektiven Rechtsdurchsetzung faktisch genommen wird.
- Jede Instanz, auch ein Ombudsman, kann sich irren. Dass der Finanzdienstleister dafür standardmässig die Konsequenzen tragen müsste, ist mit rechtsstaatlichen Gerechtigkeitsvorstellungen nicht vereinbar.

Kontaktinformation

Andreas Kägi
UBS AG
Freischützgasse 25
EAFG FG599
8004 Zürich
+41-44-238 95 91
andreas.kaegi@ubs.com

www.ubs.com

